

Mensch+Recht

Nr. 74

Dezember 1999

Quartalszeitschrift der Schweizerischen Gesellschaft für die Europäische Menschenrechtskonvention (SGEMKO). Herausgeberin: SGEMKO.
Verantwortliche Redaktion: Ludwig A. Minelli, Postfach 10, 8127 Forch ZH, Telefon 01/980 04 54, Telefax 01/980 14 21, <http://www.sgemko.ch>
Verlag: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch, Tel. 01/980 04 54
Anzeigenverwaltung: Wissen + Meinung, Postfach 10, CH-8127 Forch
Satz und Druck: erni satz+druck AG, 8722 Kaltbrunn. Auflage: 12'500 Ex.
Jahresabonnement: Fr. 27.50 / Gönnermitglieder gratis / ISSN 1420-1038

Zum Geleit

Aussprechen

Wer gegen Menschenrechte gerichtete Tendenzen bekämpfen will, kommt nicht darum herum, sich mit deren Wegbereiter anzulegen. Er muss aussprechen, dass ein Politiker diffuse Ängste in der Bevölkerung schürt und sie ausnützt. Er muss aussprechen, dass ein Politiker, dessen Partei in den letzten Wahlen zwar wählerstärkste Partei geworden ist, aber dennoch keinen Viertel der zur Wahl Gegangenen vertritt, ein übler Fälscher ist, wenn er behauptet, einen Auftrag «vom Volk» zu haben. Er muss aussprechen, dass noch alle Feinde der Menschenrechte dieser Welt ihren Kampf um die Macht unter anderem damit geführt haben, dass sie das Parlament als «classe politique» herabgewürdigt und so die Notwendigkeit einer persönlichen Führerschaft suggeriert haben. Er muss aussprechen, dass alle diese Leute extreme Nationalisten waren, welche die eigene Nation absolut gesetzt haben. Er muss aussprechen, dass man sich die Hände schmutzig macht, wenn man solchen Leuten überhaupt die Hand gibt.

Wer menschenrechtsfeindlichen Tendenzen keinen Vorschub leisten will, darf nicht die Idee vertreten, es sei deren Führer in die Regierung aufzunehmen, um ihn so besser «einzubinden». Er darf auch nicht die Auffassung vertreten, «wir haben halt Demokratie» und damit begründen wollen, diesen Kräften sei ein entsprechender Anteil an der Macht kampflos zu überlassen. Im Kampf gegen Feinde der Menschenrechte gibt es als Grundrezept nur den Schulterschluss aller Demokraten: Sie sind es dem Volke schuldig, als demokratische Mehrheit die feindliche Minderheit im Parlament in die Schranken zu weisen. In Auseinandersetzungen vor dem Volke müssen sie gegen diese antreten, indem sie immer wieder aussprechen, was Sache ist.

Sache ist, dass Christoph Blocher und Walter Frey - die Führer der SVP - teilweise mit einer Sprache, die man allenfalls einem Güselfuhrmann zutrauen würde - im Staubsack ihrer millionenschweren Propaganda-Staubsauger politischen Flugsand gesammelt haben. Auf Flugsand ist kein tragfähiges Fundament für einen anständigen Staat zu errichten. Sache ist, dass Christoph Blocher Charakterzüge zeigt, die vermuten lassen, dass ihm die innere Reife eines Erwachsenen fehlt; man beachte sein häufig festzustellendes entlarvendes bübisches Lächeln, das er einem ernstzunehmenden Argument entgegensetzt, auf das er die Antwort schuldig bleibt.

Caveant consules!

Die Wachsamkeit aller Demokraten ist gefordert

SVP-Politik bedroht Menschenrechte

Menschenrechte können unter verschiedenen Umständen unter Druck geraten. Ihre wohl gefährlichste Bedrohung entsteht schleichend, nämlich dann, wenn sich in einem an sich durchaus demokratischen Staat faschistoide Tendenzen bei grösseren Teilen der Bevölkerung bemerkbar machen. Sobald sich dies in Wahlergebnissen widerspiegelt, fühlen sich zuerst Politiker, später Behörden und am Schluss einer solchen Entwicklung auch Gerichte unter entsprechendem Druck. Dann nimmt das Verhängnis meist seinen unabwendbaren Lauf.

Die Überlegung, dieser allzu oft erlebte politische Mechanismus in einem Staat könnte sich wiederholen, und deshalb brauche es ein überstaatliches kollektives Kontrollsystem, stand an der Wiege der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Sie wurde am 4. November 1950 in Rom aus der Taufe gehoben, nur fünf Jahre nach dem Ende der schrecklichsten Zeit, welche Europa und die Welt in ihrer Geschichte erlebt hatten. Die Konvention soll verhindern, dass dergleichen in Europa irgend wann einmal wieder geschehen kann.

55 Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges sind die damals angeordneten Schäden noch immer nicht ganz behoben. Eben hat sich Deutschland verpflichtet, zehn Milliarden Mark für die Entschädigung noch lebender ehemaliger von den Nazi verklavter Zwangsarbeiter bereitzustellen. Schweizer Banken haben ebenfalls Altlasten im Umgang mit Vermögen von Opfern der Nazi zu bewältigen. Auch die damalige offizielle Politik der Schweiz, an der Grenze Asyl suchende Flüchtlinge abzuweisen und so wissend Tausende von Menschen in die Nazi-Konzentrationslager abzu-**drängen** und der physischen Vernichtung zuzuführen, steht - neustens nun mit Hilfe des Bergier-Berichts - eben-

falls auf dem Prüfstand der Geschichte.

Aus der Geschichte sollten Lehren gezogen werden. Deshalb zieht man Parallelen zwischen der politischen Propaganda der Faschisten in den Dreissigerjahren und jener der SVP heute: Messerstecher-Inserate und -Plakate, fremdenfeindliche Parolen noch und noch rücken diese Partei dermassen nach rechts, dass sie sich vom Faschismus einstweilen nur dadurch noch unterscheidet, dass sie nicht direkt zu Gewalt und zur Missachtung des Rechtsstaates aufruft.

Deren Führer, Christoph Blocher oder Walter Frey, verharmlosen dies. Befassen wir uns nicht mit ihren Worten. Betrachten wir ihre Taten. Gibt es denn, so fragen wir, je irgend einen politischen Vorstoss dieser Leute, der tatsächlich dem Gemeinwohl gedient hätte, und nicht ihren eigenen finanziellen Interessen? Ist irgend ein Einsatz privater Mittel dieser Leute bekannt, der im öffentlichen Interesse liegt, sei es zugunsten der Kultur, sei es zugunsten Bedürftiger? Oder: Wie passen die Forderungen nach Steuersenkungen zu Forderungen nach mehr Sicherheit für die Menschen zusammen? Ist es nicht die Sparwut-Politik der SVP, die fortlaufend dazu führt, dass ein Polizeiposten nach dem anderen geschlossen werden muss?

Ein Vergleich mit einem anderen als «Volkstribun» bezeichneten Politiker, nämlich mit Gottlieb Duttweiler, mag hier zusätzlich erhellend wirken. Sein Schritt in die Politik war 1935 nötig, weil die damalige Politik die Migros in ihrer Existenz und damit in ihrer Möglichkeit, die Lebenshaltungskosten des Volkes durch Rationalisierung der Güterverteilung zu senken, bedroht hat. Und es ist nach wie vor sein Verdienst, dass ein fester Anteil der Umsätze der Migros - das sogenannte «Kulturprozent» - zur Förderung öf-

fentlicher Interessen, insbesondere der Kultur und der Bildung weitester Kreise, eingesetzt werden.

Demgegenüber haben etwa Walter Frey und dessen Firma - und so auch schon sein Vater - unter dem Schutz des unterentwickelten schweizerischen Rechts während Jahrzehnten die von ihnen importierten Autos zu gegenüber dem Ausland übersetzten Preisen verkauft und so ihre Kunden zugunsten des eigenen Vermögens geschädigt.

Die politische Propaganda der SVP benutzt faschistische Rezepte. Diese basieren darauf, dass in jedem Menschen in dessen Stammhirn - dem entwicklungsgeschichtlich ältesten Teil des Gehirns - ein einfaches Programm schlummert: «Alles, was nicht so aussieht wie du selbst, ist für dich lebensgefährlich und muss getötet werden.» Es ist eine grandiose Leistung der Evolution, dass dem Mensch zur Kontrolle dieses Stammhirns ein Grosshirn wuchs. Das Stammhirn steuert nur primitives Verhalten. Das Grosshirn dagegen ermöglicht das Denken und schafft damit die Möglichkeit der Kontrolle des Stammhirns. Es kann aber durch einen verhältnismässig einfachen Mechanismus ausgeschaltet werden: Kommt elementare Angst auf, wird es blockiert, und das Stammhirn übernimmt die Steuerung. Dann fällt das Denken weg. Dann ist primitives Verhalten angesagt, Herdentrieb, man folgt dem Führer - selbst in den Abgrund...

Skrupellose Machtpolitiker nützen dies aus. Sie schüren zuerst unbestimmte Ängste in verschreckten Kleinbürgern, wobei sie die Fakten bewusst verzerren und das Bild einer schweren Bedrohung schlicht inszenieren. Diese Ängste nützen sie in der Folge in Wahlkämpfen hemmungslos aus, und sie erzielen damit kurzfristig gewaltige Wahlerfolge. Dies überträgt die Angst um die eigene - auch politische - Existenz auf die übrigen Parteien und deren Politiker, bis auch deren Grosshirn nach und nach ausgeschaltet wird.

In solchen Lagen sind die Menschenrechte in höchstem Masse gefährdet. Ein deutliches Beispiel, wohin die Reise gehen könnte, gab vor einiger Zeit der Grosse Rat des Kantons Aargau - also das vom Volk gewählte Kantonsparlament -, das mit Mehrheit seinem Willen Ausdruck gegeben hat, Menschen, die in der Schweiz Schutz vor Verfolgung und Krieg suchen, in Konzentrationslager einzusperren, sie also ihrer Bewegungsfreiheit zu berauben.

Bewusst machen

Das Mittel gegen den schleichenden Fortschritt faschistoider Politik kann nur die Bewusstmachung sein. Samt-

handschuhe sind dazu nicht das richtige Werkzeug. Es bedarf dazu einer zupackenden Sprache. Es muss beispielsweise gesagt werden, dass es sehr wahrscheinlich Familien gibt, aus denen Politiker und Pfarrer entstammen, deren Genom erhebliche Defekte aufweist. Der Gedanken liegt nahe, wenn das Verhalten von Christoph Blocher und jenes seines pfarrherrlichen Bruders und Gemeindepräsidenten von Hallau, Gerhard Blocher, analysiert wird. Es macht nämlich keinen grossen Unterschied, ob Gerhard Blocher einen Journalisten, der über eine gewerkschaftliche Demonstration in Hallau berichten sollte, mit dem Tod bedroht («Wänn Ine Ires Läbe lieb isch, dänn gönd Si jetzt!») und polizeilich aus der Gemeinde hinauswerfen lassen will, oder ob der milliardenschwere Sprengstoff-Fabrikant Christoph Blocher seine eigene Auffassung mit der Drohung gegenüber den anderen Parteien durchzusetzen versucht, vermehrt mittels finanziell aufwendiger demagogischer Kampagnen mit Hilfe des «Volkes» Opposition zu machen. In beiden Fällen geht es den Akteuren um eine klare Nötigung, also um die Einschränkung des Entscheidungsspielraums des anderen unter dem Eindruck der Androhung eines ernstlichen Nachteils, der auf finanziellem Ungleichgewicht beruht. Das

sind im Grunde genommen kriminelle Ansätze. Vom eigentlichen Faschismus trennt Christoph Blocher einseitig nur der Umstand, dass er nicht direkte Gewaltanwendung gegen den Rechtsstaat androht. Doch:

Der eine bedroht willkürlich die freie Berichterstattung und greift damit in die von Artikel 10 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantierte Äusserungs- und Informationsfreiheit ein, der andere bedroht die freie Entscheidung der ins Parlament gewählten Bürgerinnen und Bürger und setzt damit den demokratischen Entscheidungsprozess im Parlament unter den Druck seiner Finanzmacht. Sie gestattet es ihm, die ihm hörig gewordene Partei mit unumschränkten Mitteln im teuren Inseratenteil von Zeitungen auftreten zu lassen - eine Möglichkeit, die allen anderen Parteien vollständig abgeht.

So besteht denn Anlass, wieder einmal Gottfried Keller (aus dem «Fähnlein der sieben Aufrechten») zu Worte kommen zu lassen: «Es wird eine Zeit kommen, wo in unserem Lande, wie anderwärts, sich grosse Massen Geldes zusammenhängen, ohne auf tüchtige Weise erarbeitet und erspart worden zu sein; dann wird es gelten, dem Teufel die Zähne zu weisen; dann wird es sich zeigen, ob der Faden und die Farbe gut sind an unserem Fahmentuch!» ●

Ein wichtiger Fortschritt dank der neuen Bundesverfassung

Die «Miranda»-Klausel wird zur Pflicht

Am 1. Januar 2000 tritt die neue Bundesverfassung in Kraft. Damit gilt ihr Artikel 31 Absatz 2, welcher sicher

Artikel 31 Absatz 2 der neuen Bundesverfassung

Jede Person, der die Freiheit entzogen wird, hat Anspruch darauf, unverzüglich und in einer ihr verständlichen Sprache über die Gründe des Freiheitsentzugs und über ihre Rechte unterrichtet zu werden. Sie muss die Möglichkeit haben, ihre Rechte geltend zu machen. Sie hat insbesondere das Recht, ihre nächsten Angehörigen benachrichtigen zu lassen.

stellen will, dass eine Person, welcher die Freiheit entzogen wird, sofort über ihre Rechte informiert wird.

Dazu gehört, dass man der festgenommenen Person nicht nur sofort erklärt, weshalb sie festgenommen wird, sondern dass man ihr mindestens sagt:

- Alles, was Sie uns sagen, kann gegen Sie verwendet werden;
- Sie haben keine Pflicht, uns etwas zu sagen, dürfen also schweigen, ohne

dass dies für Sie nachteilig ausgelegt werden darf;

- Sie können sofort einen Verteidiger beiziehen und sich mit diesem unterhalten, ohne dass jemand mithört.

Diese Information heisst in der Rechtssprache «Miranda-Clause». Das geht darauf zurück, dass es der Oberste Gerichtshof der USA war, der im Fall des Beschwerdeführers Miranda gegen den amerikanischen Bundesstaat Arizona erklärt hat, diese Belehrung müsse festzunehmenden Personen gegenüber unmittelbar bei einer Festnahme erfolgen.

Die Ironie der Geschichte will es, dass im Augenblick, in welchem diese Informationspflicht auch bei uns endlich verfassungsrechtlich Einzug hält, die Klausel in den USA vom Obersten Gerichtshof neuerdings überprüft wird. Damit besteht die Gefahr, dass sie in den USA wieder fällt...

Es müssen einer festzunehmenden Person nicht nur die drei vorhin genannten Informationen vermittelt werden; sie muss auch gefragt werden, wer ihrer nächsten Angehörigen über die Festnahme zu informieren sei.

Dabei ist zu beachten, dass diese Pflicht nicht nur dort besteht, wo die

Das Recht auf den eigenen Tod

Gibt es eigentlich unter dem Aspekt der Menschenrechte und Grundfreiheiten, wie sie in der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) enthalten sind, so etwas wie ein Recht auf den eigenen Tod? Hat ein Mensch Anspruch darauf, sein Leben selbst so beenden zu können, dass weder für ihn selber noch für andere Personen unzumutbare Risiken eingegangen werden müssen? Oder darf der Staat seinen Bürgerinnen und Bürgern eine «Pflicht zum Weiterleben» auferlegen, es sei denn, man nehme in Kauf, dass man nach einem missglückten Selbstmordversuch als Krüppel weiter vegetieren muss, oder dass gravierend in das Leben anderer Menschen eingegriffen wird? Das sind Fragen, die immer drängender klare Antworten heischen.

Die Europäische Menschenrechts-Kommission hat schon 1983 in einem Bericht angetönt, die Selbsttötung könne zur Privatsphäre des Einzelnen gehören. Damit wäre sie durch Artikel 8 der EMRK geschützt. Gleichzeitig jedoch hat die Kommission es zugelassen, dass in Grossbritannien eine Person, die einer anderen bei einem Freitod geholfen hat, deswegen mit einer Freiheitsstrafe belegt worden ist. Sie hat nicht erkannt, dass dadurch die Freiheit des Menschen, seinem Leben selbst - risikolos - ein Ende zu setzen, stark eingeschränkt wird: Muss er dies

nämlich allein und ohne Hilfe Dritter tun, stehen ihm dazu faktisch nur Methoden zur Verfügung, die als gewalttätig zu bezeichnen sind, und die schwere Risiken für die sterbewillige Person selbst oder für andere bergen.

«Dignitas» hilft beim Freitod

Möchten Sie mehr über die Möglichkeiten wissen, die es in der Schweiz heute schon gibt, um sein Leben risikolos zu beenden, wenn es unerträglich geworden ist? Wenden Sie sich an den Verein «Dignitas - Menschenwürdig leben - Menschenwürdig sterben» und verlangen Sie dort Unterlagen:

*«Dignitas»
Postfach 9, CH-8127 Forch
Telefon: 01 980 44 59
Telefax: 01 980 14 21
E-Mail: dignitas@dignitas.ch
Internet: www.dignitas.ch*

Ungezählt sind die Fälle von misslungenen Selbsttötungs-Versuchen, die den Sterbewilligen zum debilen Krüppel gemacht haben, der allenfalls noch Jahrzehnte lang leben und während 24 Stunden am Tag mit horrenden Kosten gepflegt werden muss. Schreckliche Eingriffe in ihr Berufsleben muss jenes Drittel der Lokomotivführer dulden, denen sich jemand vor die Maschine geworfen hat, und die es

Polizei jemanden festnimmt. Sie besteht auch dort, wo einer Person die Freiheit durch ärztliche Entscheidung - Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung - entzogen wird.

Die Verfassung will, dass diese Informationen einer festgenommenen Person «unverzüglich» gemacht werden.

Dies erfordert, wenn man die Bundesverfassung ernst nehmen will, dass alle Träger staatlicher Macht, welche Personen festnehmen können, entsprechend geschult und angewiesen werden, diese Informationen unaufgefordert und sofort zu vermitteln.

Wenn die Verfassung verlangt, dass eine festgenommene Person in einer ihr «verständlichen Sprache» über diese Rechte unterrichtet wird, heisst dies nicht nur, dass eine Sprache verwendet wird, welche die Person beherrscht. Das heisst gleichzeitig auch, dass die Sprechweise so sein muss, dass es einer Person möglich ist, den Inhalt der Mitteilung wirklich zu verstehen.

Es genügt also nicht, die Information formelhaft herunterzuleiern, ohne sich darum zu kümmern, ob die Person diese Angaben akustisch und gedanklich verstanden hat.

Genügt es, wenn diese Belehrung einer festgenommenen Person nicht sofort, sondern nachträglich auf dem Polizeiposten erteilt wird (entsprechend der Berner Praxis)? Das ist fraglich. Auch wenn im Kanton Bern - wo die «Miranda-Clause» schon seit einiger Zeit aufgrund der total revidierten Kantonsverfassung gilt - die Polizei angewiesen ist, bei der Festnahme lediglich die zur Identifizierung der Person notwendigen Fragen zu stellen und auf dem Weg zum Polizeilokal nichts weiter zu fragen, kann dies nur genügen, wenn Äusserungen, welche die verhaftete Person vor der entsprechenden Belehrung allenfalls doch gemacht hat, in einem Strafverfahren auf keinen Fall verwertet werden dürfen.

Das Inkrafttreten der neuen Bundesverfassung bringt somit einen Ausbau der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, und damit eine Verstärkung der freiheitlichen Struktur unseres Landes.

Das ist eine begrüssenswerte Verbesserung der Rechtslage. Es liegt an uns allen, dafür zu sorgen, dass diese Verbesserung nicht nur theoretischen Charakter hat, sondern tatkräftig in die Praxis umgesetzt wird. ●

deshalb nie mehr fertig bringen, erneut eine Lokomotive zu führen. Sie werden in ihrer Fähigkeit, ihren geliebten Beruf auszuüben, zerstört, und oft genug wird dadurch auch deren Familie schwer in Mitleidenschaft gezogen.

Wenn das Recht auf den eigenen Tod besteht - und daran gibt es aufgrund der EMRK keinen Zweifel -, dann hat der Staat dieses Recht zu achten und darf seine Ausführung weder besonders erschweren noch dazu beitragen, dass die Ausübung dieses Rechts in vielen Fällen die betroffene Person oder gar Dritte erheblich schädigt. Sterbewillige haben demnach sogar Anspruch darauf, dass es ihnen die staatlichen Gesetze erlauben, ohne Inanspruchnahme Dritter, insbesondere von Ärzten - die objektiv gesehen nicht selten handfeste finanzielle Interessen am Weiterleben Kranker haben -, vom Apotheker das für einen sanften und praktisch risikolosen Tod durch Einschlafen erforderliche Medikament beziehen zu dürfen.

Hier trifft den Staat jedenfalls noch die Pflicht, dafür besorgt zu sein, dass mit dem Medikament kein Missbrauch getrieben werden kann, dass es also nicht zu einem Verbrechen verwendet wird. Diese Gefahr kann weitestgehend dadurch vermieden werden, dass das Mittel nicht dem Sterbewilligen selbst, sondern einer für ihn treuhänderisch handelnden Organisation ausgehändigt wird. Sie kann Gewähr dafür bieten, dass sie es nur für den Suizid oder, falls dieser der sterbewilligen Person objektiv nicht möglich ist, für die Tötung auf Verlangen derjenigen Person einsetzt, welche ihren Tod aus freiem Willen ernstlich verlangt.

Es wäre in diesem Zusammenhang wünschenswert, wenn in der Betäubungsmittelgesetzgebung neben den Ärzten auch solche Organisationen Betäubungsmittel direkt bei Apotheken beziehen dürfen. Ärzte dürfen nach geltendem Recht Betäubungsmittel verschreiben. Sterbewillige Personen benötigen bisher ein ärztliches Rezept für das tödliche Mittel. Ärzte aber sind eigentlich zuständig für Heilung und Linderung, nicht für Tötung. Deshalb sollten Ärzte von dieser Aufgabe entlastet werden.

Wichtig wäre auch, dass die Möglichkeit vorgesehen wird, Organisationen, die Gewähr für eine ordentliche Beihilfe zum Suizid einer Person, welche ihren eigenen Tod dringend wünscht, bieten, auch dort helfen zu lassen, wo einem Suizid objektive Gründe (Verlust der Schluckfähigkeit und Lähmung) entgegenstehen. Ihnen sollte in solchen Fällen unter strengen Voraussetzungen erlaubt sein, dem Sterbewilligen, der sich selbst nicht mehr den Tod geben kann, das tödliche Mittel zu verabreichen. ●

In zweiter Auflage erschienen

Haefligers EMRK-Buch à jour gebracht

Sieben Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen seines Buches «Die Europäische Menschenrechtskonvention und die Schweiz» hat alt Bundesgerichtspräsident Arthur Haefliger, nun in Zusammenarbeit mit Frank Schürmann, die zweite Auflage dieses Werkes veröffentlicht (Stämpfli Verlag Bern, 496 S., Fr. 92.-).

Grundlage ist noch immer Haefligers Vorlesung, die er an den Universitäten von Bern und Freiburg i.Ue. gehalten hat. Er veranschaulicht die Probleme im Umgang mit der EMRK mit zahlreichen praktischen Beispielen.

Das Werk berücksichtigt nicht nur die Umgestaltung des Verfahrens in Strassburg seit der Einführung des

ständigen Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte; es führt auch die durch die neue Bundesverfassung ab dem 1.1.2000 gewährleisteten Grundrechte ein und schafft damit zwischen Konvention und schweizerischem Staatsrecht eine solide Klammer.

Nach wie vor atmet das Werk aber auch einen eher konservativen Geist. So etwa wird bedauert, dass der Strassburger Gerichtshof im Fall Schuler-Zraggen - einer Schweizerin, der erst nach einem Strassburger Urteil die von den schweizerischen Instanzen zu Unrecht diskriminierend vorenthaltenen IV-Renten Jahre später nachbezahlt werden mussten - die zinslose Nachzahlung in einem Zusatz-

urteil nur als «unvollkommene Wiedergutmachung» betrachtet und ihr für entgangene Zinsen noch weitere 25'000 Franken zugesprochen hat.

Abgesehen von dem in dieser Auseinandersetzung zutage tretenden Mangel an elementarer Einsicht in die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Geldwirtschaft, den jeder Banklehrling im zweiten Monat aufzeigen könnte, äussert sich hierin auch die extreme und oft peinlich anmutende Kleinlichkeit, mit der insbesondere die Justizabteilung des Bundes, für die unter anderen auch Frank Schürmann in Strassburger Verfahren tätig ist, finanzielle Fragen im Rahmen von Beschwerden gegen die Schweiz in Strassburg seit eh und je behandelt und damit in Strassburg den Eindruck einer von Krämergeist geleiteten Regierung des reichsten Landes der Erde bewirkt hat. ●

Für viele Leserinnen und Leser ist dies die letzte Ausgabe von MENSCH + RECHT

Was Sie tun sollten, um uns weiterhin vierteljährlich zu lesen

Wie wir bereits in unserer Juni-Ausgabe 1999 berichtet haben, ändert die Schweizerische Post ihre Politik. Sie will als halbwegs privatisierte Organisation auf Kosten der Information der Bürgerinnen und Bürger mehr Geld verdienen und die angeblichen Subventionen für die Presse massiv reduzieren. Deshalb verlangt sie von den Zeitungs- und Zeitschriftenverlagen, dass ihr über eine treuhänderische Organisation oder notariell entweder klare Mitgliedschafts- oder Abonnementsverhältnisse nachgewiesen werden müssen, um in den Genuss der günstigen Zeitungstaxe zu kommen. Das bedeutet, dass wir einen erheblichen Teil der Auflage nicht mehr zu

den bisherigen Ansätzen versenden könnten, was wirtschaftlich nicht tragbar ist.

Wir müssen uns deshalb leider von jenen Leserinnen und Lesern trennen, die uns im Jahre 1999 keine Mitgliederbeiträge oder Spenden haben zukommen lassen. Sie werden ab nächstem Jahr unsere Zeitschrift nicht mehr erhalten - es sei denn, sie greifen zu einem Einzahlungsschein und überweisen auf das Postkonto 80-12881-2, SGEMKO, 8127 Forch, entweder den Gönner-Beitrag von Fr. 27.50 oder den bescheidenen Abonnementsbeitrag von Fr. 15.50 bis spätestens zum 14. Januar 2000.

Alle jene jedoch, die uns schon 1999 ihr Scherflein überwiesen haben, bleiben weiter im Adressstamm. Sie werden dann wie üblich im März 2000 den Schweizerischen Menschenrechtsschutzbrief 2000 samt einem Einzahlungsschein erhalten, mit dem dann die Beiträge für das kommende Jahr

überwiesen werden können. Die Herausgeberin der Zeitschrift, die Schweizerische Gesellschaft für die Europäische Menschenrechts-Konvention (SGEMKO), lebt von diesen Beiträgen, kann also ihre Tätigkeit nur zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger ausüben, wenn genügend Menschen ihre Rolle als Gönnermitglieder wahrnehmen. Wir sind deshalb dankbar, wenn die Beiträge aufgerundet werden, oder wenn Sie Möglichkeiten sehen, uns über Legate oder Beiträge von Stiftungen zu unterstützen.

Wir bieten aber auch die Möglichkeit, MENSCH + RECHT *gratis* zu lesen und zu beziehen: über E-Mail. Wenn Sie uns Ihre E-Mail-Adresse mailen (an 100437.3007@compuserve.com) und wünschen, die Zeitschrift künftig auf elektronischem Wege zu erhalten, kostet Sie das gar nichts. Dennoch wären wir froh, wenn Sie unser Konto nicht unberührt lassen. Wir danken dafür im voraus herzlich. ●

20 Regeln für den Umgang mit der EMRK im Internet

Ein Vortrag direkt auf Ihrem Bildschirm

Ein Vortrag über «20 Regeln für den Umgang mit der EMRK» kann jetzt auf jedem Bildschirm, welcher Zugang zum Internet hat, jederzeit abgerufen werden.

Die entsprechende Internet-Adresse lautet wie folgt:

<http://www.swisslaw-tv/minelli.html>

Wer diesen Vortrag anhört, hat hinterher einen ausgezeichneten Überblick über die Europäische Menschenrechtskonvention und die Frage, wie man diese in nationalen Verfahren

richtig ins Spiel bringt. Damit ist auch Gewähr dafür geboten, dass bei der Anwendung der EMRK im nationalen Verfahren kaum mehr Fehler entstehen. Der Vortrag dauert etwa 50 Minuten. Seine Betrachtung wird durch den «Real Player» ermöglicht, der gratis heruntergeladen werden kann.

Der Vortrag kann nach wie vor auch in schriftlicher Form bestellt werden durch Voreinzahlung von Fr. 20.- auf Postkonto 80-12881-2, Vermerk: 20 Regeln. ●